

Videoverhandlungen im Unterbringungsverfahren

Stand: 18.10.2021

Vorbemerkungen

Das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (1. COVID-19-JuBG) hat es zeitlich befristet unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen¹, dass Tagsatzungen in Unterbringungsverfahren nach dem Unterbringungsgesetz (UbG) „unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung“ durchgeführt wurden.

Der vorliegende Standard beschreibt die Anforderungen an die Durchführung einer derartigen „Videoverhandlung“ in Unterbringungsverfahren, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen ausnahmsweise tatsächlich zulässig ist und vom Gericht auf diese Art und Weise durchgeführt wird.

Bedarf nach Festlegung eines Standards

Menschen, die aufgrund einer psychischer Krisensituation und daraus resultierender Gefährdung zwangsweise in einem Krankenhaus nach dem UbG angehalten werden, befinden sich in mehrfacher Hinsicht in einer Situation, die die wirkungsvolle Teilnahme an einer mittels Videokonferenzsystems durchgeführten Gerichtsverhandlung noch mehr erschweren, als es schon bei Verhandlungen der Fall ist, die von Angesicht zu Angesicht durchgeführt werden:

- Es handelt sich um ein Zusammentreffen von meist unbekanntem Situationen, die schon in „normalen“ Zeiten mitunter schwer zu erfassen sind: Psychiatrie, Einschränkung der persönlichen Freiheit, Gerichtsverfahren.

¹ Im vorliegenden Standard werden diese Voraussetzungen weder dargestellt noch einer Würdigung aus Rechtsschutzsicht unterworfen.

- Es ist bei Videoverhandlungen noch schwieriger als sonst, die am Verfahren beteiligten (bislang fremden) Personen ihren Rollen zuzuordnen.
- Für viele betroffene Personen ist die Nutzung digitaler Medien Neuland.
- Die psychische Krise als auch eine neuroleptische Medikation können die kognitive Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Während es Personen gibt, die sehr gut mit diesem Medium umgehen können (v.a. jüngere PatientInnen), gibt es solche, die nicht einmal erfassen können, dass hier Rechtsschutz durch ein Gericht ausgeübt wird. Die anderen Verfahrensbeteiligten sind verleitet, das Nicht-Verstehen der Abläufe fälschlich als Symptom der Erkrankung zu interpretieren.

TeilnehmerInnen von Videokonferenzen lenken ihre Aufmerksamkeit mitunter nicht durchgehend auf den Lauf der Konferenz. Sie sind dadurch selbst abgelenkt, und diese Ablenkung ist immer wieder auch für die anderen TeilnehmerInnen erkennbar. Nicht selten bietet die von Angesicht zu Angesicht durchgeführte Unterbringungstagsatzung auch für die ÄrztInnen eine gute Möglichkeit, den PatientInnen ihre Sichtweisen und Sorgen im Diskurs mit dem Gericht und der Patientenadvokatur detailliert und verständlich zu erläutern.

Durch die patientenadvokatorische Vertretung erleben sich PatientInnen in ihrer Rolle gestärkt und nicht systemimmanent unterlegen. Diese Wahrnehmung ist bei einer Videoverhandlung deutlich beeinträchtigt. Eine „Videoverhandlung“ bietet daher – abgesehen von einem allfälligen Infektionsschutz und einer Ressourcenschonung – keinerlei Vorteile, bringt mehrere Nachteile beinahe zwangsläufig mit sich und beeinträchtigt sowohl den Rechtsschutz an sich als auch dessen Wahrnehmbarkeit durch die Betroffenen.

Wenn die Durchführung einer „Videoverhandlung“ im Einzelfall vom Gesetzgeber zugelassen ist, dann sollen durch Einhaltung von Mindeststandards für deren Durchführung die Nachteile zumindest minimiert werden.

Technische Voraussetzungen und Vorbereitung

1. Es muss sichergestellt sein, dass eine stabile Internetverbindung auf Seiten aller online zugeschalteter Personen besteht, die eine durchgehende störungsfreie Übertragung des Tons sowie des Bildes in Echtzeit ohne jede zeitliche Verzögerung garantiert.

2. Es muss sichergestellt sein, dass die verwendete Hardware ein gut erkennbares, klares Bild und einen klaren, ausreichend lauten Ton wiedergibt. Bild und Ton müssen auch für Menschen mit geminderter Sehkraft oder eingeschränktem Hörvermögen gut zu sehen und zu hören sein.
3. Es muss sichergestellt sein, dass alle Beteiligten, zumindest aber die PatientIn, durchgehend sämtliche Verfahrensbeteiligten sehen und hören können. Dazu muss ein Bildschirm genutzt werden, den man durchgehend im Blick haben kann und dessen Größe zumindest einem zeitgemäßen Laptop-Bildschirm entspricht (15 Zoll Minimum). Beispielsweise muss der PatientIn ein eigener Bildschirm zur Verfügung stehen, es wird ein Beamer verwendet, ...).
4. Die Beteiligten sollen vor Beginn der Videoverhandlung das Funktionieren ihrer Hard- und Software überprüfen und einen ruhigen Raum für die Teilnahme an der Videoverhandlung wählen.

Moderation

1. Die Videoverhandlung muss von der RichterIn besonders sorgfältig moderiert werden.
2. Die Beteiligten sind vorab vorzustellen und haben sich an der Videoverhandlung mit ihrer Funktion anzumelden / zu benennen (Richterin, Sachverständiger, Dolmetsch, ...). Ergänzend kann der Familiennamen nachgestellt werden.
3. Es sollen nur die unbedingt notwendigen Personen online zugeschaltet sein. Die Ansicht am Bildschirm der PatientIn ist (sofern die PatientIn nicht etwas anderes wünscht) so einzustellen, dass immer jene Person groß zu sehen ist, die gerade am Wort ist („Sprecheransicht“).
4. Das Gericht hat sich im Laufe der Verhandlung wiederholt davon zu überzeugen, dass die PatientIn der Verhandlung folgen kann.
5. Das Gericht soll moderierend auf Kommunikationsregeln achten (z.B. es spricht immer nur eine Person, Hintergrundgeräusche werden minimiert, ...)
6. Eine allfällige Chatfunktion soll deaktiviert sein, wenn sie nicht im Einzelfall unbedingt benötigt wird.

Rechtsschutzfunktion

1. Die RichterIn hat sich sorgfältig davon zu überzeugen, ob die PatientIn versteht, dass eine Gerichtsverhandlung durchgeführt wird. Sollte das nicht der Fall sein, ist zu klären, ob dies auf die Durchführung per Videokonferenzsystem zurückzuführen ist.
2. Es muss gewährleistet sein, dass die RichterIn (sowie Sachverständige und Patientenanwaltschaft) persönlich (ggf. elektronisch) in die aktuelle Krankengeschichte und andere Unterlagen Einsicht nehmen kann. Dafür muss entweder eine entsprechende Softwarelösung eingesetzt werden, oder es müssen sämtliche Unterlagen rechtzeitig vor der Tagsatzung datensicher an alle Verfahrensbeteiligten übermittelt werden.
3. Der Beschluss ist der PatientIn samt Rechtsmittelbelehrung verständlich zu kommunizieren.

Datensicherheit

1. Rechte auf Datenschutz müssen uneingeschränkt sichergestellt sein. Für die Durchführung der „Videoverhandlung“ muss ausnahmslos eine Software verwendet werden, die eine entsprechende Verschlüsselung sämtlicher Datenflüsse zwischen allen Beteiligten garantiert. Ferner sind ausschließlich Server heranzuziehen, die den höchstmöglichen rechtlichen sowie tatsächlichen Schutz bieten.
2. Es muss sichergestellt sein, dass an der „Videoverhandlung“ ausschließlich berechnete Personen teilnehmen (Passwort für das Einloggen in die Verhandlung; Verhinderung weiterer Zutritte ohne ausdrückliche Genehmigung durch die RichterIn, ...).
3. Es muss sichergestellt sein, dass eine Ton- und/ oder Bildaufnahme der Verhandlung ausgeschlossen ist.
4. Sämtliche Gerichte sollten zu Zwecken eines einheitlichen Auftretens der Justiz als auch zur Sicherstellung, dass Parteien und deren Vertreter möglichst ungehindert an Videoverhandlungen teilnehmen können, dieselbe Softwarelösung verwenden.